

Statuten des Vereins MidAmateure.CH

I. Name, Sitz, Zweck, Dauer

Art 1

Unter dem Namen MidAmateure.CH, kurz MACH, besteht ein Verein mit unbestimmter Dauer mit dem Zweck der Förderung des Golfsports der Mid Amateure und deren Nationalmannschaften. Sitz des Vereins ist Wermatswil (ZH)

Art 2

Der Verein kann sich den bezüglichen Dachverbänden und Dachorganisationen anschliessen.

II. Mitgliedschaft

Art 3

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern

Art 4

Der Verein steht Damen und Herren ab dem Tag des 35. Geburtstag offen, welche ordentliche Mitglieder der ASG oder ASGI oder eines ausländischen Golf Clubs sind, welcher an den entsprechenden Landesverband angeschlossenen ist.

Art 5

Die Aufnahme erfolgt schriftlich, mittels Formular oder auf dem elektronischen Weg.

Der Vorstand entscheidet über jedes Aufnahmegesuch einzeln und hat das Recht, eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

Die jeweilige Aufnahme wird gültig, nachdem der erste Mitgliederbeitrag eingegangen ist.

Art 6

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei Verstößen gegen die Statuten sowie der allgemeinen Reglemente des Vereins MidAmateure.CH sowie bei grober Verletzung der Vereinsinteressen kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erfolgen. Spätere Austritte haben die Entrichtung des Jahresbeitrages zur Folge.

III. Organe des Vereins

Art 7

Die Organe sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Art 8

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember

IV. Die Mitgliederversammlung

Art 9

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, in der Regel Ende Februar.

Die Mitglieder werden vom Vorstand schriftlich oder mit elektronischer Post dazu eingeladen und zwar mindestens 3 Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden.

Art 10

Anträge und Wahlvorschläge können an die Mitgliederversammlung durch die Mitglieder gestellt werden. Anträge müssen spätestens sechs Wochen und Wahlvorschläge 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Art 11

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und regelt unter anderem:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Rechnungsrevisoren
- die Déchargéerteilung an den Vorstand
- die Festlegung des Jahresbeitrages

Die Mitglieder nehmen zu Kenntnis, dass nicht alle Geschäfte der Mitgliederversammlung hier aufgeführt werden. Diese werden mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Die Mitgliederversammlung ist mit einfachem Mehr beschlussfähig ungeachtet der Anzahl der Teilnehmer.

V. Der Vorstand

Art 12

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

- Präsident
- 4 Vorstandsmitglieder

Sie werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt, maximal aber für 3 Amtsperioden (total 9 Jahre). Für die Amtszeit des Präsidenten werden die vorangehenden Amtszeiten in einer anderen Vorstandsfunktion nicht mitgerechnet.

Der Vorstand hat das Recht, maximal 3 Beisitzer zu ernennen, welche nicht Vorstandsmitglieder sind.

Art 13

Der Vorstand regelt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art 14

Der Vorstand ist insbesondere auch ermächtigt, die Administration des Vereins, die Organisation der Turniere sowie das Marketing im Auftragsverhältnis an Dritte zu vergeben.

VI. Finanzielles

Art 15

Der Vorstand unterbreitet der MV ein Jahresbudget zur Genehmigung.

Der Vorstand legt die Jahresrechnung der Einladung zur MV bei. Die MV erteilt auf Grund der Rechnungslegung Décharge an den Vorstand.

Art 16

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet primär das Vereinsvermögen.

Die Haftung der Mitglieder ist auf den Mitgliederbeitrag begrenzt. Seitens der Mitglieder besteht keine Nachschusspflicht.

Art 17

Der Mitgliederbeitrag wird jeweils Ende Februar fällig. Mitglieder, welche den Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, erhalten keine Starterlaubnis an den Turnieren, bis zur vollständigen Bezahlung des Jahresbeitrages.

Es kann keine pro Rata Zahlung erfolgen, der Beitrag wird immer vollumfänglich fällig.

VII. Rechnungsrevisoren

Art 18

Sie gehören nicht dem Vorstand an. Ihre Amtsdauer beträgt maximal 3 Jahre.

Sie prüfen die Buchführung und erstatten dem Vorstand schriftlich Bericht zu Händen der MV.

VIII. Schweizer Mid-Amateur Spitzensport

Art 19

Für die Belange des Schweizer Mid-Amateur Spitzensportes werden jährlich 10% der Bruttoeinnahmen der Mitgliederbeiträge reserviert und einer zweckgebundenen Reserve zugeführt. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel und informiert jeweils anlässlich der Mitgliederversammlung über die erfolgten Zahlungen.

IX. Statuten

Art 20

Eine Änderung der Statuten kann an jeder MV gemäss Einladung und einfachem Mehr erfolgen.

X. Auflösung des Vereins

Art 21

Die MV oder eine ausserordentliche MV kann über die Auflösung des Vereins bestimmen, falls mindestens 20% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit aller Anwesenden beschlossen werden.

Die MV bestimmt in diesem Falle über die Liquidierung des Vereinsvermögens.

XI. Schlussbestimmungen

Für nicht durch diese Statuten oder den verschiedenen Spielreglementen geregelte Fragen gelten die einschlägigen Bestimmungen des ZGB.

Zürich, den 9. März 2011

Der Präsident:

Paul Burkhard

Der Vorstand:

Nico Tschanz

Barbara Kunz

Beat Sonderegger

Hans Gerig